



Satzung

Naturschutzaktiv Schöneiche e.V.

§1 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes, die Biotop- und Landschaftspflege und die Umweltbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - die aktive Arbeit der Mitglieder, die in ihrem Wirkungsgebiet die vorhandenen natürlichen Reichtümer schützen, erhalten, pflegen und erforderlichenfalls wiederherstellen,
 - die aktive und kontinuierliche Umsetzung von Naturschutzprojekten vorwiegend in der Gemarkung Schöneiche durch seine Mitglieder,
 - die Feststellung vorhandener schutzwürdiger Naturressourcen in ihrem komplexen landschaftskulturellen und natürlichen Zusammenwirken, ggf. die Kartierung und darüber zu informieren sowie legislative und exekutive Einrichtungen der Gemeinde Schöneiche und übergeordneter Ebenen zu ihrem Schutz zu bewegen,
 - öffentliche Angebote wie Exkursionen, Aktions- und Projekttag, Vorträge, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen, die weiterbildend, aufklärend und/oder unterhaltsam sind. Diese stehen allen Interessenten offen.
 - die Verbreitung und Förderung des waidgerechten Fischens unter Berücksichtigung von Naturschutzbelangen und hegerischen Erfordernissen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein soll den Namen Naturschutzaktiv Schöneiche e.V. (Abkürzung NAS) tragen. Er führt das im Kopf der Satzung verwendete Logo.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 15566 Schöneiche bei Berlin.
- (3) Der Verein ist gemäß dem Vereinsgesetz in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Frankfurt/Oder einzutragen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder interessierte Bürger werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat und bereit ist, die Zwecke des Vereins mit zu vertreten und sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beteiligen.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf mündlichen Antrag mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder gewährt werden. Jedes Mitglied hat die im Verein vorliegende Satzung unterschriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist (mündlich oder schriftlich) zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt darüber hinaus
 - im Todesfall,
 - bei mehr als zweijähriger, unentschuldigter Inaktivität im Verein,
 - bei mit dem Vereinszweck unverträglichen Verhalten auf Beschluss von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder.
- (5) Es wird ein jährlicher Beitrag in Höhe von 20 € von den Mitgliedern erhoben. Beiträge werden für Verwaltungsaufwendungen, Versicherungen und Qualifizierungen der Mitglieder im Bereich Umwelt- und Naturschutz verwendet. Fördermitgliedschaften sind möglich.



§4 Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen des Vereins finden 6 bis 10 Mal pro Jahr, in der Regel am 1. Donnerstag im Monat, statt. Die Einladung erfolgt per e-Mail.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung ist vom Vorstand vorzubereiten und von den Mitgliedern zu Beginn der Sitzung zu bestätigen.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist (mit Ausnahme der Festlegungen des §7) bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder gegeben.
- (4) Vereinbarungen zu Arbeitseinsätzen für Pflege- und Erschließungsarbeiten, Exkursionen etc. werden im Konsens mit den Mitgliedern getroffen.
- (5) Wesentliche Festlegungen / Vereinbarungen / Meinungsbildungen u.a. Ergebnisse der Mitgliederversammlung werden den Mitgliedern vom Vorstand zusammengefasst schriftlich mitgeteilt.
- (6) Zustimmungen und sonstige Meinungen zu Entscheidungen der Mitgliederversammlung können bei Abwesenheit eines Mitglieds von diesem auch schriftlich erklärt werden. Für Festlegungen der Mitgliederversammlung (mit Ausnahme der Regelungen des § 7) genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (7) Mitgliederversammlungen und andere Veranstaltungen des Vereins sind in der Regel öffentlich. Bürger, die sich der Zielsetzung des Vereins verbunden fühlen, können sich an Veranstaltungen beteiligen und fallweise an einzelnen Aktionen und Arbeitseinsätzen aktiv teilnehmen.

§5 Der Vorstand

- (1) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, der die Geschäfte des Vereins zu führen, die Arbeit zu organisieren und den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten hat.
- (2) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Entscheidungen sind durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu treffen.
- (3) Der Vorstand umfasst mindestens drei Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied wird als Schatzmeister/in benannt. Jedes Mitglied des Vorstandes hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Die Stellvertretung des/der Schatzmeisters/in nimmt ein Vereinsmitglied wahr, das nicht dem Vorstand angehört. Der Stellvertreter des/der Schatzmeisters/in ist durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren durch die Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. An der Wahl müssen mindestens 50% der Vereinsmitglieder teilnehmen. Ein Ehrenvorsitzender kann gewählt werden.
- (6) Eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann mit 2/3-Mehrheit aller Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist umgehend ein Nachfolger zu wählen.
- (8) Personen, die sich in erheblicher Weise um den Verein verdient gemacht haben, können mit der Würde eines Ehrenvorsitzenden bedacht werden. Es obliegt der Mitgliederversammlung, über eine Ehrung Beschluss zu fassen. Ein(e) Ehrenvorsitzende(r) hat das Recht zur Teilnahme an den Vorstandsberatungen und dort beratende Stimme.



§6 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert seine Arbeit aus:
 - Mitglieds- und Förderbeiträgen
 - Spenden
 - Zuführungen aus Naturschutzverbänden und -behörden
 - Zuwendungen der Gemeinde Schöneiche
 - Fördermitteln für förderfähige Projekte des Vereins
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Betrifft die Verwendung von Mitteln einen Betrag von mehr als 25% des Guthabens, so ist die (mehrheitliche) Zustimmung der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung einzuholen. Mitglieder können aus Anlass persönlicher Ereignisse Sachzuwendungen bis zu einem Wert von 40 € (vierzig) erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Finanzen des Vereins sind von dem/der Schatzmeister/in zu verwalten. Zahlungsanweisungen, Überweisungen und Auszahlungen sind durch den/die Schatzmeister/in und eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen. Diese Unterschriftenregelung ist mit dem kontoführenden Geldinstitut zu vereinbaren.
- (5) Jährlich einmal (i.d.R. zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres) ist die Finanzverwaltung durch zwei gewählte Vereinsmitglieder, die nicht zum Vorstand gehören dürfen, zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Mit der Bestätigung des Prüfberichts ist der Vorstand zu entlasten bzw. zu erforderlichen Maßnahmen zu verpflichten.
- (6) Mit Mitgliedern des Vereins können durch den Verein Anstellungsverträge zur vergüteten Wahrnehmung von Teilaufgaben des Vereinszweckes abgeschlossen werden. Damit wird der Vereinsvorstand beauftragt. Sind die Vereinsmitglieder, mit denen ein solcher Vertrag abgeschlossen werden soll, zugleich Vorstandsmitglieder, so bedarf der Anstellungsvertrag der Zustimmung der Mitgliederversammlung; die Unterzeichnung des Anstellungsvertrages erfolgt durch ein von der Mitgliederversammlung bestimmtes Vereinsmitglied.

§7 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen sind in der Regel zu den dreijährlichen Vorstandswahlen auf (schriftlichen oder mündlichen) Antrag eines Vereinsmitgliedes möglich. Bei dringlichen Anlässen sind diese Anträge auch auf den regelmäßigen Mitgliederversammlungen statthaft.
- (2) Die Satzungsänderung bedarf der 2/3-Mehrheit der zur Wahl anwesenden Vereinsmitglieder, mindestens jedoch von 51% der Gesamtmitgliederzahl.

§8 Auflösung des Vereins


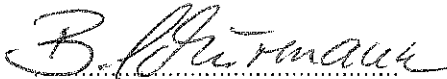

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck, rechtzeitig und schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens 51% der Mitglieder.
- (3) Das Vermögen des Vereins fällt bei dessen Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes einzusetzen hat.



§9 Datenschutz

- (1) Mit der Aufnahme von Mitgliedern in den Verein werden personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten dienen ausschließlich für die Vereinsarbeit und werden unter Verschluss aufbewahrt. Sie sind nur für den Vorstand zugänglich und werden vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften behandelt.
- (2) Für die organisatorische Arbeit, die Kontaktpflege und Benachrichtigungen wird eine Liste mit folgenden Daten aller Vereinsmitglieder geführt:
 - Name, Vorname
 - Tel.-Nr. und e-Mail-AdresseDiese Kontaktliste steht allen Mitgliedern zur Verfügung. Die Daten dienen ausschließlich der Vereinsarbeit und dürfen an Dritte nur mit Zustimmung des Mitgliedes weitergegeben werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied kann seiner Zustimmung zur Weitergabe seiner Daten an Vereinsmitglieder und an Dritte jederzeit widersprechen.

Schöneiche, den 03.06.2021

		
Else Bokelmann Vorstand	Birgit Schürmann Vorstand	Elke Völkel Vorstand